Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

bei straff, da die Obrian, wie hieroben an mehr
orthen anzeigt, solcher subiection Erbfuldt, und landt,
hessig angiebig und obendienlich gewesen, dann
doch Obrafftwegen der Landgüetter von einem iedes
Fürsten vnderthan, und Bauersmann ex omni
causa vor den ordenlichen Regimentern conueniert
oder angelangt und eingegenommen werden mit was fug
wolt er sich dann gegen seinem Landtfürsten
auß der gehorsamb setzen! Man will aber eben
umb mehrer discurs willen exempliciren iedoch
mit mitten-behaunen, Obraff were von wegen
seiner Obrafftschaft dergleichen Sprach subiecten
qualificiert gewesen, warumb haben sich seine
Begüeter nicht minders ihres collegial-beschluß
so vor zeit der Mäinzischen Lanntag, und hernach
auff ingst gehaltenen Reichstag zu Augspurg
vbergeben worden, so mit mundtlichen vrtheilen ver-
nuge: In denen fällen aber, dann wegen Er-
landter schuld Instrumenti Guarentigiati, oder
zu volnziehung eines gesprochenen vrtheils, ver-
ordnet angelegt, auch da sie sonsten, vermog der Recht,

150